

Vereinsatzung

Kollektiv Seidel Racing e.V.

Fassung vom 06.02.2016

(1. Satzungsänderung §6 Abs. 3 am 06.02.2016)

Inhalt

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK.....	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 4 BEITRAGSPFLICHT.....	3
§ 5 ORGANE DES VEREINS.....	3
§ 6 VORSTAND.....	3
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 8 SATZUNGSÄNDERUNG.....	5
§ 9 VERGÜTUNG.....	5
§ 10 AUFLÖSUNG.....	5
§ 11 HAFTUNG.....	5
§ 12 DATENSCHUTZ.....	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kollektiv Seidel Racing e.V.“.
2. Der Vereinssitz befindet sich in 89186 Illerrieden, Vöhringerstraße 58/1 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports durch Ausübung, Durchführung und Pflege des Motorsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die Teilnahme der Mitglieder an Motorsportveranstaltungen
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung
 - die Aus- und Weiterbildung von Motorsporttreibenden
 - die Pflege des Vereinslebens und zu anderen Vereinen des Motorsports, soweit gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist nicht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und an den Zwecken des Vereins interessierte Personen erwerben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung sind keine Gründe anzugeben.
4. Mit der Aufnahme in den Verein stimmt das Mitglied der Satzung zu und ist bereit sich für die im Verein gestellten Aufgaben einzusetzen.

5. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Bei direkt oder indirekt vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds in jeglicher Art und Weise ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich. Dies wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 4 Beitragspflicht

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Jahresbeiträge, die im Voraus fällig sind.
2. Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Auf Antrag ist eine Ermäßigung des Beitrags im Einzelfall möglich. Die Entscheidung fällt durch den Vorstand in einfacher Mehrheit.
4. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein bleiben ausstehende Verpflichtungen (insbesondere säumige Beitragszahlungen) bestehen und müssen erfüllt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Zeugwart und einem Schriftführer zusammen.
2. Jedes Mitglied kann nur einen Vorstandsposten bekleiden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach § 26 BGB vertreten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahr der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand bedarf.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen in einfacher Mehrheit, wenn mehr als 50% anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren. Beschlüsse sind in jedem Fall schriftlich zu protokollieren und werden auf der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern verkündet.

6. Die Amtsperiode für ein Vorstandmitglied beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.
 2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen.
 4. Bei Abwesenheit des Schriftführer wird bei Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer für die Versammlung bestimmt.
 5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 6. Die endgültige Tagesordnung wird vor Beginn der Versammlung am Versammlungsort bekannt gemacht.
 7. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Zeugwarts
 - Anträge
 - Verschiedenes
 - Unterzeichnung des Ergebnisprotokolls
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - Namen der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen
- Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen, oder auf Vorstandsbeschluss. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
 10. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit planmäßig auf der JHV. Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme für jeden Vorstandsposten. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den stimmgleichen Kandidaten durchgeführt.
 11. Die Art der weiteren Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Ein Antrag zur Satzungsänderung muss dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 9 Vergütung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins, entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt für (angemessene) Vergütungen sowie den steuerlich zulässigen Ersatz von Aufwendungen.

§ 10 Auflösung

1. Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer absoluten Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gemäß § 31 BGB für einen Schaden, der bei der Ausführung einer Vereinssache durch ein Mitglied des Vorstands oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters entstanden und Schadensersatzpflicht gegenüber Dritten zu leisten ist.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Personenbezogene Daten der Mitglieder können auch für öffentlichkeitswirksame Zwecke wie einem Zeitungsartikel, Einträge auf der Vereinshomepage oder in den sozialen Medien

verwendet werden. Wünscht ein Mitglied den Schutz seiner Daten, muss dies dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.